

Übungsfälle zum P-Konto - Lösungshinweise

Fortbildung der LAG SIB Berlin e.V.

1. Übungsfälle zum Grundfreibetrag

Fall 1: Wolf Wepper (W) ist Web-Designer. Er lebt alleine und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Er ist Inhaber eines P-Kontos, das am 6. September beim Kontostand von 0 € gepfändet wird. Am 14. September geht eine Überweisung auf dem P-Konto ein in Höhe von 985,15 € ein mit dem Betr. „1. Teilrechnung vom 12. September“. W überweist am 18. September 500 € Miete und hebt 485,15 € ab. Weitere Kontobewegungen oder Kontoeingänge finden nicht statt.

Am 22. September geht eine weitere Überweisung in Höhe von 985,15 € ein mit dem Betreff: „2. Teilrechnung vom 17. September“. W. geht zur Bank und will die 985,15 € abheben. Die Bank verweigert dies. W. macht geltend, alle Beträge bis zur Höhe von 985,15 € würden nicht der Pfändung unterliegen, da es sich um ein P-Konto handele. Hat W. Recht?

Fall 2: Auf das bisher nicht gepfändete P-Konto des Schuldners Kurt Kaiser (K) geht am 20. September beim Kontostand von 0 € ein Betrag in Höhe von 985 € ein. Überwiesen hat seine Mutter, im Betreff steht „hau mal richtig auf den Putz“. Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Am 28. September wird das Konto des K gepfändet. Am 29. September kommt K zu dem Schluss, dass man Aufforderungen der Eltern doch eigentlich Folge leisten sollte. Er geht zur Bank, legt dar, dass er es „mal ordentlich krachen lassen will“ und möchte 985 € abheben.

Der Bankmitarbeiter weigert sich. Das P-Konto wolle nur die für die Existenz notwendigen Bedürfnisse schützen, nicht aber das „Bedürfnis, gepflegt abzufeiern“. Hat der Bankmitarbeiter Recht?

Fall 3: Auf das bisher nicht gepfändete P-Konto des Schuldners Kurt Kaiser (K) geht im Monat September beim Kontostand von 0 € keinerlei Geld ein. Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Am 28. September wird das Konto des K gepfändet. Im Monat Oktober gehen 1.970,30 Euro ein. K hat keine sonstigen Kontoverfügungen vorgenommen und möchte das Geld abheben.

Fall 4: Auf das bisher nicht gepfändete P-Konto des Schuldners Kurt Kaiser (K) geht am 1. September beim Kontostand von 0 € wie an jedem Monatsanfang ein Betrag in Höhe von 985 € ein. Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Am 28. September wird das Konto des K gepfändet.

Am 29. September geht Kurt Kaiser zur Bank und möchte 985 € abheben. Der Bankmitarbeiter hat Zweifel: Der Monat sei fast zu Ende, er könne nicht über den vollen Betrag verfügen.

Fall 5: Auf das bisher nicht gepfändete P-Konto des Schuldners Kurt Kaiser (K) geht am 3. September beim Kontostand von 0 € wie an jedem Monatsanfang ein Betrag in Höhe von 89 € ein. Am 5. September wird das Konto gepfändet. Am 10. September geht ein Betrag von 1.200 Euro ein. Am

14. September reicht K bei seiner Bank einen Überweisungsauftrag in Höhe von 600 Euro ein. Ansonsten finden keine Kontobewegungen statt. Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Welchen Betrag kann K sich am Monatsende maximal auszahlen lassen? Welchen Betrag muss die Bank an den Gläubiger auskehren?

Fall 6 Auf das bisher nicht gepfändete P-Konto des Kurt Kaiser (K) geht am 3. September beim Kontostand von 0 € ein Betrag in Höhe von 689 € ein. Am 10. September hebt er den Betrag ab und kauft sich im Uranus Elektronik-Markt eine Digitalkamera. Am 12. September wird sein Konto gepfändet. Am 13. September gehen 1.000 Euro Erlös aus einem Ebay-Verkauf auf das Konto.

Am 20. September will er 985,15 Euro abheben. Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Fall 7: Auf das bisher nicht gepfändete P-Konto des Kurt Kaiser (K) geht am 3. September beim Kontostand von 0 € ein Betrag in Höhe von 985,15 € ein. Am 8. September wird das Konto gepfändet. Am 10. September überweist K seine Miete in Höhe von 465 € und hebt im übrigen nur noch 213 Euro ab. Am 1. Oktober gehen wieder 985,15 € auf dem Konto des K ein. Wenn er wirtschaftet wie im Monat zuvor, welchen Betrag müsste die Bank Ende Oktober dann an den pfändenden Gläubiger abführen?

Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Fall 8: Das P-Konto des Kurt Kaiser wird am 9. August gepfändet. Das Konto steht bei 0 €. Am 15. September gehen 1200 € ein, von denen E am 19. September 900 € wieder abhebt. Am 10. Oktober gehen erneut 1000 € auf das Konto ein. Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Welchen Betrag kann K Ende Oktober abheben?

Fall 9: Das gewöhnliche Girokonto des Kurt Kaiser wird am 9. August gepfändet. Das Konto steht bei 985,15 €. K unternimmt zunächst nichts. Erst nach 3 Wochen und 6 Tagen geht er zur Bank und beantragt die Umstellung in ein P-Konto. Wird er noch Pfändungsschutz für sein Guthaben erhalten? Was wird die Bank tun?

Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Fall 10: P-Konto des Kurt Kaiser wird am 1. August gepfändet. Am 2. August erhält K sein Gehalt in Höhe von 985,15 € gutgeschrieben. Er verfügt über das gesamte Guthaben. Am 31. August wird unerwartet das nächste Gehalt in Höhe von 985,15 € gutgeschrieben. K möchte Anfang September über diesen Gehaltseingang verfügen. Was raten Sie K?

Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

2. Übungsfälle zu Überweisungen Dritter auf das P-Konto

Fall 11: Auf das gepfändete P-Konto des Schuldners Kurt Kaiser geht am 3. September beim Stand von 0 € ein Betrag in Höhe von 985 € ein. Kurt Kaiser

lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Ferner geht am 10. September eine Überweisung ein in Höhe von 300 € mit dem Vermerk „für Hans Heiner“. Kurt Kaiser überweist am 12. September 300 € an Hans Heiner. Weitere Kontobewegungen finden nicht statt. Am 20. September geht Kurt Kaiser zur Bank und möchte 985 € abheben.

Fall 12: (erste Abwandlung von Fall 9): Auf das gepfändete P-Konto des Schuldners Kurt Kaiser geht am 3. September beim Stand von 0 € ein Betrag in Höhe von 985 € ein. Kurt Kaiser lebt alleine in A-Stadt, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Ferner geht am 10. September eine Überweisung ein in Höhe von 300 Euro. Wie aus dem Verwendungszweck der Überweisung hervorgeht, handelt es sich um eine unpfändbare Sozialleistung nach dem SGB XII, die für Hans Heiner bestimmt ist. Hans Heiner wohnt in B-Stadt und ist ein Bekannter von Kurt Kaiser, der ihn um diesen Gefallen gebeten hat. Kurt Kaiser überweist am 12. September 300 € an Hans Heiner. Weitere Kontobewegungen finden nicht statt. Wieder geht Kurt Kaiser am 20. September zur Bank und möchte 985 € abheben.

Fall 13 (zweite Abwandlung): Ausgangsfall wie oben. Allerdings geht am 3. September eine Überweisung seiner Großmutter in Höhe von 985 € auf dem gepfändeten P-Konto Konto ein. Zusätzlich erhält er am 10. September auf ein zweites Konto Sozialleistungen nach dem SGB XII, die für den Kontoinhaber Kurt Kaiser bestimmt sind, in Höhe von 500 Euro. Bei diesem Konto handelt es sich nicht um ein P-Konto. Es ist ebenfalls gepfändet. Weitere Kontobewegungen finden nicht statt. Kurt Kaiser möchte am Monatsende von beiden Konten insgesamt 1.285 € abheben.

Fall 14: Auf das gepfändete P-Konto des Schuldners Kurt Kaiser geht am 3. September beim Stand von 0 € ein Betrag in Höhe von 685 € ein. Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Ferner geht am 10. September eine Überweisung ein in Höhe von 300 € mit dem Vermerk „für Hans Heiner“. Kurt Kaiser überweist am 12. September 300 € an Hans Heiner. Weitere Kontobewegungen finden nicht statt. Am 20. September geht Kurt Kaiser zur Bank und möchte die für ihn eingegangenen 685 € abheben.

3. Fälle zum Verrechnungsschutz

Fall 15: Das Konto des Kurt Kaiser (K) ist mit 1.000 € im Minus (geduldete Überziehung). Da K mit einer baldigen Kontopfändung rechnet, bittet er am 20. August seine Bank, das Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Die Bank erklärt K, dass sie die Umwandlung wie von K gewünscht vornehmen wird und dass sie ausnahmsweise die Überziehung vorerst weiter dulden wird, allerdings um baldige Rückführung des Solls bittet. Auf dem Konto geht am 1. September eine Leistung nach dem SGB XII in Höhe von 600 € ein. Kurt Kaiser lebt alleine, bezieht kein Kindergeld und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Am 6. September wird das Konto des K gepfändet. Die Bank stellt am 8. September für den laufenden Monat 8 € Kontoführungsgebühren sowie 10 € Überziehungszinsen in Rechnung.

Am 10. September geht Kurt Kaiser zur Bank und möchte 600 € abheben. In welcher Höhe wird die Bank voraussichtlich an K auszahlen?

Fall 16: Gerd Gaiser (G) hat keine Unterhaltsverpflichtungen und bezieht kein Kindergeld. Am 10. Januar 2011 geht eine Pfändung seines P-Kontos ein. Zu diesem Zeitpunkt ist der Kontostand 0,00 €. Am 15. Januar wird ihm ALG II in Höhe von 800,00 € überwiesen. Diesen Betrag möchte E abheben. Die Bank erklärt G, man könne ihm nur 400,00 € auszahlen, da man vorher mit der fälligen Darlehensrate für das G gewährte Ratendarlehen aufgerechnet habe. Zu Recht?

4. Fälle zur Bescheinigung

Fall 17: Kurt Kaiser ist verheiratet, bezieht ein Nettoeinkommen von 1.600 Euro und hat ein Kind. Am 15. August wird sein P-Konto bei einem Stand von 1.000 Euro gepfändet. K kommt zu Ihnen in die Beratung und bittet um eine Bescheinigung.

Fall 18: Kurt Kaiser zahlt Unterhalt für ein bei seiner geschiedenen Ehefrau lebendes minderjähriges Kind. Ansonsten hat er keine Unterhaltsverpflichtungen. Das Kindergeld bezieht die Mutter. Am 4. August wird sein Konto bei einem Stand von 1.200 Euro gepfändet. K bittet Sie um eine Bescheinigung. Was prüfen Sie und was bescheinigen Sie?

Fall 19: Kurt Kaiser (K) zahlt Unterhalt für zwei minderjährige Kinder, die bei seiner geschiedenen Frau wohnen. Die Mutter bezieht das Kindergeld für beide. Bei K lebt das drittgeborene Kind aus dieser Ehe, für das er Kindergeld bezieht. Am 15. August wird sein P-Konto gepfändet. Zu diesem Zeitpunkt steht das Konto bei 0 €. Am 16. August werden aus einer Überweisung 1957,03 € gutgeschrieben. K möchte alles abheben. Welcher Betrag kann K bescheinigt werden?

Fall 20: Kurt Kaiser (K) zahlt Unterhalt in Höhe von 272 € für ein minderjähriges Kind, das bei seiner geschiedenen Frau wohnt. Sie bezieht das Kindergeld. K lebt gemeinsam mit seiner neuen Lebensgefährtin und ihrem Kind (K ist nicht der Vater und hat das Kind auch nicht adoptiert) in einem Haushalt. Das Kindergeld bezieht seine Lebensgefährtin. Das P-Konto des K wird am 02. August bei einem Kontostand von 0 € gepfändet. Am 10. August geht sein Arbeitseinkommen in Höhe von 1500 € ein. Ergänzend erhält K am 13. August ALG II in Höhe von 421 €. K überweist den Unterhalt und möchte den Restbetrag abheben. Welcher Betrag kann K bescheinigt werden?

Fall 21: Karla Klar (K) ist alleinerziehende Mutter mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1400 €. Für ihr Kind Friedolin erhält sie zudem Kindergeld in Höhe von 184 €. Ihr Konto hat sie bereits in ein P-Konto umwandeln lassen. Am 20. August wird ihr Konto gepfändet. Was raten Sie K? (nach der Tabelle wären bei K 22 Euro pfändbar)